

Stadt Laupheim  
Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzung der Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2023**

**I. Steuerfestsetzung**

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Kalenderjahr 2023 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird auf Grund § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Laupheim die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

**II. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2023 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 bzw. bei gewählter Jahresfälligkeit zum 01.07.2023) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der Konten der Stadt Laupheim zu überweisen oder einzuzahlen.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim zu erheben.

Laupheim, 05. Januar 2023  
Stadt Laupheim

**Anmerkung:**

Die Stadt Laupheim stellt in den Fällen, in denen sich die Grundsteuer nicht geändert hat, keine Grundsteuerbescheide mehr zu. Die auf Grund Eigentumswechsel oder geänderten Messbetrag ab 2023 erstellten Bescheide werden in diesen Tagen zugestellt. Die Festsetzung und Anforderung der Grundsteuer 2023 erfolgt durch obige öffentliche Bekanntmachung. Die Steuerpflichtigen, die der Stadt Laupheim noch kein Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, die hier veröffentlichten Fälligkeitstermine zu beachten oder aber sich doch zu entschließen, der Stadt Laupheim ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Änderungen in der Grundsteuer nur und erst dann vornehmen darf, wenn das zuständige Finanzamt Biberach zu einem erfolgten Eigentümerwechsel der Stadt einen geänderten Grundsteuermessbescheid erteilt hat. Nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt immer auf den 01.01. des dem Kaufvertrag nachfolgenden Jahres. Privatrechtliche Vereinbarungen im Kaufvertrag (z. B. Grundsteuerübergang zum 01.07. e. J.) werden bei der Veranlagung von Amts wegen nicht berücksichtigt.